

3880/AB XXI.GP

Eingelangt am: 16.07.2002

Bundesminister

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3900/J betreffend Sicherheit im Schiland Österreich, welche die Abgeordneten Dr. Evelin Lichtenberger, Kolleginnen und Kollegen am 21. Mai 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Einleitend ist festzuhalten, dass die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit abgegebene Stellungnahme ausschließlich den Betrieb von dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegenden Schleppliften betrifft. Diese dürfen gem. § 73 GewO 1994 nur genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit der Kunden vermieden werden. Auf Grund des Wesens des Betriebes eines Schleppliftes wird diese Erwartung nur dann gegeben sein können, wenn zumindest eine der Förderleistung des Schleppliftes entsprechende ständige lawinensichere Schiabfahrt vorhanden ist.

Hinzuweisen ist auch auf § 381 Abs. 1 GewO 1994, wonach mit der Vollziehung der GewO 1994 in Angelegenheiten des Betriebes von Schleppliften der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut ist (und somit die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist).

Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen aus den Bundesländern ergibt sich in Bezug auf Schlepplifthanlagen in Österreich folgende Situation:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Schleppliftrichtlinien 1999 werden in regelmäßigen Expertenkonferenzen durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie an den Stand der Technik angepasst. Die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen erfolgt durch die zuständigen Gewerbebehörden (in der Regel Bezirksverwaltungsbehörden) im Rah-

men der entsprechenden gewerberechtlichen Verfahren. Die Schlepplifthanlagen werden regelmäßig durch technische Sachverständige überprüft.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Solche Anlagen sind im Schleppliftbereich nicht vorstellbar.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

In Bezug auf Schlepplifthanlagen erfolgt eine sicherheitstechnische Beurteilung nach den Schleppliftrichtlinien, Ausgabe 1999 (Richtlinien für die Anmeldung, die Errichtung und den Betrieb von Schleppliften), herausgegeben vom ehemaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr.

Sicherheitsaspekte werden unter Zugrundelegung des vorhandenen technischen Regelwerkes (Stand der Technik), der einschlägigen Normen und der betrieblichen Erfahrungen geprüft. Im Bereich des Bundeslandes Steiermark werden die Schleppliftrichtlinien und die Ergebnisse der Expertenkonferenz im Erlasswege zur Kenntnis gebracht. In Tirol kommt der für Schipistenanlagen geltende Lawinenerlass zur Anwendung, welcher besagt, dass eine lawinensichere oder eine lawinengesicherte und der Förderleistung der Anlage entsprechende Schiabfahrt vorhanden sein muss bzw. als Genehmigungsvoraussetzung gelten.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Bei den der allgemeinen Überwachung gem. § 338 GewO 1994 unterliegenden Schlepplifthanlagen wird vom jeweiligen Betreiber selbst gem. § 82 b leg. cit. wiederkehrend überprüft. Diese Überprüfung kann durch den Betriebsleiter einer Haupt- oder Kleinseilbahn bzw. durch eine akkreditierte Stelle erfolgen. Schlepplifte sind den Schleppliftrichtlinien entsprechend vor Saisonbeginn einer Hauptuntersuchung zu unterziehen; unbeschadet dieser Hauptuntersuchung ist der Inhaber gem. § 82 b Abs. 1 GewO verpflichtet alle fünf Jahre eine Überprüfung der Schlepplifte durch einen der im § 82 b Abs. 2 leg. cit. angeführten Befugten vornehmen zu lassen. Das

Gewerberecht kennt aber Betreiberpflichten, sodass primär die Sicherheitsprüfungen durch die Schlepliftunternehmer selbst zu veranlassen bzw. durchzuführen sind.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Grundlage für eine Beurteilung der Sicherheitsaspekte bilden die Schlepliftrichtlinien 1999 in den aktuellen Fassungen sowie das gewerbliche Betriebsanlagenrecht, nach welchem die Beurteilung der einzelnen Sicherheitsaspekte bei Schlepliften vorzunehmen ist.

Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:

Derartige Schlepliftanlagen sind im Rahmen der gewerblichen Zuständigkeit nicht bekannt. Besteht der Verdacht, dass eine Schlepliftanlage nicht als sicher angesehen werden kann, hat durch die Behörde eine Überprüfung zu erfolgen. Auf Grund der Gutachten der Sachverständigen trifft die Behörde sodann die erforderlichen Maßnahmen, die bis zur Schließung der beanstandeten Anlage reichen können.

Antwort zu den Punkten 8 bis 10 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.